

**Satzung des Vereins zur
Förderung der palliativen Versorgung und ethischen Beratung am
KlinikumStadtSoest**

**§ 1
Name, Sitz, Gemeinnützigkeit**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der palliativen Versorgung und ethischen Beratung am KlinikumStadtSoest. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Verein zur Förderung der palliativen Versorgung und ethischen Beratung am KlinikumStadtSoest e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Soest, Senator-Schwartz-Ring 8, 59494 Soest. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 2
Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der palliativen Arbeit am KlinikumStadtSoest und die Unterstützung der palliativmedizinischen Vernetzung im Kreis Soest. Dazu gehören finanzielle Hilfe, aber besonders auch Unterstützung von palliativmedizinischen und ethischen Fortbildungsmaßnahmen.

Der Verein unterstützt die Bemühungen des KlinikumStadtSoest für die Einrichtung einer Palliativstation am KlinikumStadtSoest sowie die Arbeit des Ethikkomitees am KlinikumStadtSoest.

**§ 3
Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

**§ 4
Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

**§ 5
Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die

Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Mittelverwendung, Begünstigungen

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu verwenden für satzungsgemäße Zwecke; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins aus den Vereinsmitteln. Aus den Mitteln des Vereins darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von

Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 12 Beitrittsmöglichkeit

Über die Möglichkeit des Beitritts zu überregionalen Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Liquidation ist durchzuführen durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählende Liquidatoren. Wählt die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren, sind Liquidatoren der amtierende Vorstandsvorsitzende bzw. dessen Vertreter.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen, welches nach Durchführung der Liquidation besteht, ist gemäß einem Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen einer Organisation, welche als gemeinnützig anerkannt ist und gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgt wie der Verein.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder künftig aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Diese Satzung ist errichtet worden am _____ in _____ und wird unterzeichnet von mindestens 7 Vereinsmitgliedern.